

John F. Corvino gibt in seinem Aufsatz eine Anleitung, wie man *nicht* für die Rechte der homosexuellen Minderheit argumentieren sollte. Ausgehend von einem Überblick zu aktuellen Studien, die die Entstehung von Homosexualität untersuchen, argumentiert Corvino, daß die Wurzeln der Homosexualität größtenteils irrelevant für die moralische und rechtliche Diskussion seien. Er empfindet es als riskant, die Argumente auf eine mögliche genetische oder biologische Basis der Homosexualität zu stützen, da zum einen die wissenschaftlichen Studien durch neue Forschungen an Wert verlieren könnten, zum anderen der Glaube, es handele sich um eine angeborene "Krankheit", damit genährt würden. Daher empfiehlt er, Analogien zu den Argumenten der religiösen Minderheiten zu ziehen, da seiner Meinung nach sowohl Religion als auch Homosexualität auf tiefen Überzeugungen beruhen, auf einer Wahl basieren und oft versteckt ausgeübt werden müssen.

Der Sammelband befaßt sich mit einem aktuellen und wichtigen Thema, das zahlreiche, noch ungelöste Fragen aufwirft. Die vielfältige und kontroverse Herangehensweise der Autoren eröffnet neue Blickwinkel und stellt einen guten Beitrag zu der gegenwärtigen Diskussion zur Problematik der Minderheitenrechte dar. Als Einführungslektüre für den an diesem Thema interessierten Leser bietet sich das Werk jedoch nicht an, da die meisten Aufsätze eingehende Kenntnisse der philosophischen Debatte voraussetzen.

Birgit Schröder

Edward Lawson

Encyclopedia of Human Rights (2. ed.)

Taylor & Francis, Washington, D.C. and London, 1996, 1715 pp., £ 239,00

Die Wahrung der Menschenrechte spielt in der heutigen Zeit in der internationalen Politik eine größere Rolle als jemals zuvor. Obwohl die Universal Declaration of Human Rights schon 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, war es um die tatsächliche Situation der Menschenrechte in weiten Teilen der Welt schlecht bestellt. Auch heute werden die Menschenrechte noch nicht überall geachtet, aber ihr Gewicht in den internationalen Beziehungen ist gestiegen. Zudem wird der Begriff der Menschenrechte weiter gefaßt. Es zählen nicht nur die Grundrechte wie u.a. Meinungs- und Versammlungsfreiheit, das Verbot rassistischer Diskriminierung, das Verbot der Folter und die Gleichberechtigung der Geschlechter dazu, sondern zunehmend auch soziale Rechte, wie z.B. das Recht auf Entwicklung und soziale Gerechtigkeit (vgl. Declaration on Social Progress and Development).

Nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes wurden die Menschenrechte zu einem wichtigen Bestandteil der Politik der westlichen Geberstaaten gegenüber den Entwicklungsländern. Erstmals wurde unter dem Schlagwort "Politische Konditionalität" die Wahrung der fun-

damentalen Menschenrechte (keine Folter, keine Verhaftungen ohne Gerichtsverfahren, Meinungs- und Versammlungsfreiheit) von den autoritären Regimen eingefordert. War man zur Zeit des Kalten Krieges in Westeuropa und Nordamerika gewillt, die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen prowestlicher Diktatoren aus politischen und strategischen Erwägungen zu übersehen, drängt man heute auf deren Einhaltung. Dennoch gibt es Unterschiede: Während einige – strategisch und ökonomisch marginalisierte – Staaten (vor allem in Afrika) mit dem Instrument der Entwicklungshilfe massiv unter Druck gesetzt wurden, die Menschenrechte zu wahren, werden andere Staaten – deren Abhängigkeit von Entwicklungshilfe meistens gering ist – allenfalls formal abgemahnt, aber nicht mit Sanktionen oder Handelsboykotten belegt. Prominente Beispiele für diese Politik sind die Volksrepublik China und Indonesien. Es wird in westlichen Hauptstädten in Abwägung wirtschaftlicher Interessen also weiterhin mit zweierlei Maß gemessen. Dennoch ist insofern eine Verbesserung eingetreten, als daß in weiten Teilen der Welt auf die Einhaltung der Menschenrechte mehr geachtet wird als zuvor. Sogar Peking verhält sich den Appellen der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber, die Menschenrechtssituation zu verbessern, nicht mehr völlig intransigent, um sich auf der internationalen Bühne nicht völlig zu isolieren.

Die Menschenrechtszyklopädie, die jetzt in zweiter Auflage vorliegt (die erste Auflage ist 1991 erschienen), ist ein umfangreiches Nachschlagewerk auf dem Gebiet der Menschenrechte. Neben den im Wortlaut wiedergegebenen wichtigen universellen und regionalen Abkommen werden auch über hundert spezielle Konventionen, Deklarationen und Protokolle dokumentiert. Es finden sich Informationen über zwischenstaatliche Organisationen und über 200 Nichtregierungsorganisationen, die im Bereich Menschenrechte aktiv sind. Auch die Unterorganisationen einer Institution werden kurz und übersichtlich dargestellt. Zudem wird ein Überblick über die politischen Systeme und ein Abriß über die wichtigsten politischen Ereignisse sowie über die Menschenrechtssituation in 185 Staaten gegeben. Zu jedem Länderbeitrag findet sich eine ausführliche Bibliographie zu Menschenrechtsaspekten. Zudem werden in dem Werk auch Menschenrechtspreise und -preisträger aufgeführt.

Im Anhang findet sich eine chronologische Auflistung internationaler Menschenrechtsvereinbarungen. Im Anschluß daran sind die Unterzeichnerstaaten der internationalen Menschenrechtskonventionen per Stichtag 30. Juni 1995 sowie Angaben über die Ratifizierung dokumentiert. Dieser Teil wäre aus Gründen der Übersichtlichkeit besser unter dem jeweiligen Stichwort integriert worden.

Sehr nützlich ist der Themenindex, der ein schnelles Auffinden der für ein Thema relevanten Stichworte ermöglicht.

Insgesamt bietet das Werk für alle, die sich mit Menschenrechtsfragen beschäftigen, eine Fülle von systematisch und übersichtlich geordneten Informationen. Der Leser kann sich einen guten Überblick verschaffen und sich mit Hilfe der umfangreichen bibliographischen Angaben in die ihn näher interessierenden Themenfelder vertiefen.

Leider wird das Werk wegen seines hohen Anschaffungspreises nicht in jeden Handapparat der an internationalen Beziehungen interessierten Leser Eingang finden können. Es sollte aber zumindest in keiner Bibliothek fehlen.

Heiko Meinhardt

Kevin Boyle / Adel Omar Sherif (eds.)

Human Rights and Democracy – The Role of the Supreme Constitutional Court of Egypt

Kluwer Law International, London / Den Haag / Boston, 1996, 370 S., £ 117.00

Wenige Themen hatten in den letzten Jahren in dem Maß Konjunktur wie die Problematik "Islam und Menschenrechte"¹. Dennoch leidet diese Debatte nach wie vor unter einer gewissen Einseitigkeit: Denn Gegenstand der Untersuchung sind meist ausgewählte Werke islamischer Juristen oder einzelne Verfassungsdokumente. Kaum Beachtung hat hingegen gefunden, daß Rechtsstaatlichkeit in zahlreichen islamischen Staaten eine lange und maßgeblich von der Rechtsprechung geprägte Tradition hat². In Ägypten zum Beispiel lassen sich die Ursprünge der Verwaltungsgerichtsbarkeit bis ins 19. Jahrhundert zurückverfolgen; bereits 1948 hat der ägyptische *Conseil d'Etat* [*Majlis al-Dawla*] für sich das richterliche Prüfungsrecht in Anspruch genommen und die Anwendung eines Gesetzes mit der Begründung ausgesetzt, dieses sei verfassungswidrig³. Dessen ungeachtet wurde von der westlichen Literatur bislang kaum wahrgenommen, daß in vielen islamischen Staaten neben theoretisch ausgerichteter Literatur auch umfassende Rechtsprechung zu Menschenrechtsfragen besteht.

In diese Lücke stößt jetzt das hier zu besprechende ägyptisch-englische Gemeinschaftswerk. Das Team der Autoren, außer den Herausgebern sind dies *Yaqout Al-Ashmawy*, *Awad Mohammed El-Morr*, *Hatem Ghabr* und *Abd El-Rahman Nossier*, hat mit ihm die erste umfassende⁴ Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des seit 1979 bestehenden ägyptischen Verfassungsgerichtshofs [*al-Mahkama al-Dustûriyya al-‘Ulyâ*] vorgelegt und gewährt damit interessante Einblicke in die Verfassungswirklichkeit des Landes.

¹ Aus letzter Zeit z.B. Müller, Islam und Menschenrechte, Hamburg 1996, S. 21-33 m.w.N., vgl. auch die Rezension in: VRÜ 30 (1997), S. 413 (H.-G. Ebert).

² Hierzu jetzt umfassend: Brown, The Rule of Law in the Arab World, Cambridge, 1997.

³ Urt. vom 10.2.1948, hier zit. n. *‘Azîza al-Sharîf*, Al-qadâ’ al-dustûf’ al-misrî [Die ägyptische Verfassungsgerichtsbarkeit], Kairo, 1990, S. 7.

⁴ Vgl. aus der Literatur zu einzelnen Aspekten nur: Elwan, Überblick über die Entwicklung des ägyptischen Staatsrechts seit den 70er Jahren, VRÜ 23 (1990), S. 297-327 (312-314).